

Satzung TeleCommoners n.e.V.

Stand: 27.03.2018

1. Name, Ziele, Sitz

Der TeleCommoners n.e.V. hat zum Ziel ein gemeinwohlorientierter Akteur für Telekommunikations- und IT Dienstleistungen zu sein. Insbesondere hat er auch das Ziel die ländlichen Räume zu beleben indem Telekommunikationsinfrastruktur im landlichen Raum bereitgestellt und gefördert wird. Mitglieder des Vereins können und sollen juristische und natürliche Personen werden, die diese Ziele unterstützen wollen.

Sitz des Vereins ist Leipzig.

2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das Beratungs- und Entscheidungsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einzuladen. Die Einladung per email ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.

Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen Vorstand oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten.

Entscheidungen sollen nach dem Konsensprinzip getroffen werden.

Konsensentscheidungen im Sinne dieser Satzung bedeutet ohne Gegenstimme.

Gelingt es nicht zu einem Konsens zu kommen kann mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden entschieden werden. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

Ersatzweise gelten die gesetzlichen Vorschriften für Vereine.

3. Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Vorstände. Die Vorstände vertreten den Verein nach außen. Die Vorstände sind nach außen einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstände sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

Der Vorstand entscheidet im Konsens, im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Online-Entscheidungen

Die Gremien des Vereins können auch über Online-Verfahren Entscheidungen treffen. Zu Online-Entscheidungen der Mitglieder ist eine Frist von 4 Wochen einzuräumen.

5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vereinsvorstands zu beantragen, der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag.

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds aus dem Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vereinsmitglieder möglich. Dem betroffenen Mitglied ist spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin Möglichkeit zur schriftlichen und auf der Mitgliederversammlung Möglichkeit zur mündlichen Äußerung einzuräumen. Alle ordentlichen Vereinsmitglieder müssen die Möglichkeit haben, diese Äußerungen vor der Abstimmung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

6. Finanzen, Haftung

Über Beiträge und Einlagen entscheidet die Mitgliederversammlung, Sie kann eine Beitragsordnung erlassen um die Beiträge näher zu regeln. Wenn die Mitgliederversammlung eine Erhöhung gegen die Stimme eines Mitgliedes beschließt dann hat dieses Mitglied zum Zeitpunkt an dem die Erhöhung in Kraft tritt ein Sonderkündigungsrecht.

Die Haftung des Vereins und der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

7. Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Abschnitte und eines Änderungsvorschlages angekündigt werden.

Entscheidungen über Satzungsänderung sollen nach dem Konsensprinzip getroffen werden. Konsensentscheidungen im Sinne dieser Satzung bedeutet ohne Gegenstimme. Gelingt es nicht zu einem Konsens zu kommen kann über Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden entschieden werden.

8. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte eine Liquidatorin.